

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeinheitlichkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratifikation vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

### Ratification und Dauer des Vertrages.

Art. 80.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 18. August 1860.

nür Oesterreich . . . . .	Max Löwenthal.
„ Preußen . . . . .	Carl Adolph Meßner.
„ Bayern . . . . .	Joseph Baumann.
„ Sachsen . . . . .	Anton von Zahn.
„ Hannover . . . . .	Georg Dietrichs.
„ Württemberg . . . . .	Friedrich Honold.
„ Baden . . . . .	Hermann Zimmer.
„ Luxemburg . . . . .	
„ Braunschweig . . . . .	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin . . . . .	Heinrich von Prigbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz . . . . .	Heinrich von Prigbuer, vi substitutionis.
„ Oldenburg . . . . .	Joh. Theodor Gieske.
„ Lübeck . . . . .	Hermann Lingnan.
„ Bremen . . . . .	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg . . . . .	Carl Gustav Henke.
„ Thurn und Taxis . . . . .	Ludwig Bang, Dr. Georg Wilhelm Meyer.